

Hausordnung Schützenhaus Dormagen

1 Teilnahmebedingungen

- 1.1 Für den Ablauf eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sind die Sportrichtlinien des BSV Dormagen e.V. und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie die Genehmigungsrichtlinien der Kreispolizeibehörde Neuss maßgeblich. Für alle nicht in der Hausordnung geregelten Sachverhalte gelten die Vorgaben des Waffengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.**
- 1.2 Jeder Teilnehmer am Schießsport muß sich beim Betreten der Schießsportanlage des BSV Dormagen e.V. bei der verantwortlichen Standaufsicht (bzw. beim Schiessleiter) melden und sich, soweit der Schütze der verantwortlichen Standaufsicht unbekannt ist, durch Vorlage seines Mitgliedsausweises als Mitglied des BSV Dormagen e.V., bzw. des Rheinischen/Deutschen Schützenbundes oder der Historischen Bruderschaften ausweisen.**
- 1.3 Das Betreten und die Benutzung der Schießsportanlage geschieht auf eigenes Risiko .**
- 1.4 Kinder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von deren Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Aufsicht übergeben und entsprechend auch wieder nach dem Schiessen übernommen, es sei denn, es liegt eine entsprechende anders lautende Erklärung des / der Erziehungsberechtigten vor. Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- oder CO²-Waffen nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist, und eine behördliche Genehmigung vorliegt. Ansonsten ist Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jegliches Schießen untersagt. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann ein Schießen gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Eine behördliche Erlaubnis muß vorliegen, wenn es sich nicht um ein Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- oder CO²-Waffen handelt. Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann ein Schießen gestattet werden, wenn der Erziehungsberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.
Die Erziehungsberechtigten erteilen ihr Einverständnis auf der vorbereiteten Einverständniserklärung. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten und die Ausnahmegenehmigungen bereitzuhalten und der zuständigen Kreispolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.**
- 1.5 Unter Alkoholeinwirkung stehende Personen dürfen von der verantwortlichen Standaufsicht zum Schießen nicht zugelassen werden.**

2 Aufsicht

- 2.1 Das Schießen darf nur unter Aufsicht einer offiziellen verantwortlichen Standaufsicht durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson muss volljährig sein und über die von der Kreispolizeibehörde anerkannte Waffensachkundeprüfung, sowie einen Nachweis über einen Lehrgang „Verantwortliche Aufsicht“ verfügen. Beim Jugendschiessen muss mindestens eine verantwortliche Aufsicht anwesend sein, die im Besitz der Jugendbasislizenz ist.
Die verantwortliche Aufsicht darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen, es sei denn, sie ist alleine auf dem Schießstand.**

- 2.2** Der Schießstand darf nur dann benutzt werden, wenn er sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet und unter Einhaltung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der verantwortlichen Standaufsicht zum Schießen freigegeben wurde.
- 2.3** Dem Schießwart, dem Schiessleiter, bzw. der jeweiligen offiziellen verantwortlichen Standaufsicht wird hiermit ausdrücklich das **Hausrecht** für den Bereich der Schießsportanlage übertragen. Er ist dem Vorstand des BSV Dormagen e.V. gegenüber verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Schießens und die Einhaltung dieser Hausordnung und der Nutzungs- und Mietbedingungen.
- 2.4** Die offizielle verantwortliche Standaufsicht hat das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und dass die §§ 33 und 36, Abs. 1 und 2 der 1. WaffV 76 befolgt werden.

3 Standgebühren

Für die Benutzung der Schießsportanlage sind vom Teilnehmer Standgebühren gemäß der Gebührenordnung des BSV Dormagen e.V. an die verantwortliche Standaufsicht zu entrichten.

4 Stände und Waffen

- 4.1** Auf dem **Luftgewehrstand** darf nur mit Luftgewehren und Luftpistolen, deren Kaliber nicht größer als 4,5 mm – bis 7,5 Joule - ist, geschossen werden. Hierzu dürfen nur Diabolo aus Weichblei verwendet werden.
- 4.2** Auf dem **Kleinkaliberstand** darf nur mit Kleinkaliberbüchsen bis „Kaliber .22 IfB“ – Geschossenergie bis 200 Joule - mit Bleigeschossen geschossen werden. Pistolenschießen ist nur mit der Freien Pistole „Kaliber .22 IfB“ erlaubt.
- 4.3** Auf dem **Hochstand** darf nur mit Kleinkaliberbüchsen bis "Kaliber 22 IfB" – Geschossenergie bis 200 Joule – mit Bleigeschossen geschossen werden. **Ausnahme:** Zu den jährlich an Schützenfest stattfindenden Schießwettbewerben "König der Könige" und "Gästekönig" sowie zur Ermittlung des Schützenkönigs des BSV Dormagen e.V. ist das Schießen mit der "Donnerbüchse", Kaliber 16 / 70 mit Flintenlaufgeschossen (Blei) erlaubt.

5 Absperrungen

- 5.1** Auf dem Luftgewehr- und Kleinkaliberstand ist das Betreten des Gefahrenbereichs in der Nähe der Schußbahnen während des Schießens für Jedermann verboten.
- 5.2** Der Hochstand ist so zu sichern, dass die Zuschauer durch eine Absperrung mindestens 5 Meter vor dem Stand auf der gesamten Breite entfernt gehalten werden. Im abgesperrten Raum dürfen sich nur der jeweilige Schütze und die zur Durchführung des Schießens beauftragten Personen aufhalten. Hinter dem Stand muß durch eine weitere Absperrung verhindert werden, dass Unbefugte während des Schießens weder in die Schußbahnen, noch in den Bereich des Kugelfangs gelangen und durch Schüsse oder Abpraller verletzt werden.

6 Bogenschießen

- 6.1 Auf dem Freigelände vor dem Schützenhaus darf mit Pfeil und Bogen von der Startlinie aus bis 90 Meter geschossen werden.**
- 6.2 Das Schießen mit Pfeil und Bogen darf nur dann von der verantwortlichen Standaufsicht freigegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass das Gelände überschaubar von Personen frei und keine Gefährdung durch Überschießen oder Abpraller möglich ist. Während des Schießens müssen Anfahrts- und Gehwege im Bereich des Freigeländes gesichert sein (Hinweistafeln).**

7 Schadens- bzw. Notfall

Unfälle und Schadensmeldungen sowie Verstöße gegen diese Hausordnung und die Nutzungs- und Mietbedingungen sind unverzüglich den unter Punkt 7 (Nutzungs- und Mietbedingungen) stehenden Personen zu melden.

8 Nutzungs- und Mietbedingungen

Diese hängen im Schaukasten des Schützenhauses aus.

Stand der Formulare 06.06.2011